



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II. 12008 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7343/1-Pr 1/93

An den

Präsidenten des Nationalrats

5394 /AB  
1993 -12- 20  
zu 5454 /J

Wien

zur Zahl 5454/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ofner, Mag. Haupt haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Vorgänge bei der Zurücklegung einer Strafanzeige gegen Stadtrat Johann Hatzl, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Was waren die Gründe der Staatsanwaltschaft Wien, daß sie das ihr von Stadtrat Kabas zur Kenntnis gebrachte Prüfungsergebnis des Rechnungshofes über die Ausstellung "100 Jahre Sozialdemokratie" als Anzeige qualifizierte und ein Strafverfahren gegen Stadt Johann Hatzl wegen §§ 302, 153 StGB einleitete?
2. Was ergaben die eingeleiteten Vorerhebungen der Wirtschaftspolizei im Wortlaut?
3. Welche Absichten hatte die Staatsanwaltschaft Wien aufgrund der Erhebungen?
4. Wie lautete der Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft im Wortlaut?
5. Wurde auch das Bundesministerium für Justiz in diese Angelegenheit einbezogen?
6. Wenn ja, in welcher Form?
7. Wenn eine Weisung vom Bundesministerium für Justiz erteilt wurde, wie war ihr Wortlaut und weshalb wurde sie erteilt?

PARL7343 (Pr 1)

8. Wurde von der Oberstaatsanwaltschaft eine Weisung in der Strafsache gegen Stadtrat Hatzl gegeben?
9. Wenn ja, wie ist der Wortlaut dieser Weisung?
10. Was waren die Gründe für diese Weisung?
11. Weshalb durfte die Staatsanwaltschaft Wien entgegen ihrer Absicht nicht weiter erheben?"

Zu 1:

Ein an die Staatsanwaltschaft gerichtetes Ersuchen um strafrechtliche Prüfung eines mitgeteilten Sachverhaltes stellt sich inhaltlich als eine Anzeige dar. Da der Staatsanwaltschaft Wien die nähere Klärung der Umstände im gegenständlichen Fall geboten schien, befaßte sie die Wirtschaftspolizei mit weiteren Erhebungsschritten.

Zu 2:

Die Wirtschaftspolizei hat für die Sachverhaltserhebungen maßgebliche Personen befragt und Unterlagen beigebracht. Die wörtliche Wiedergabe der Aussagen und des Inhalts der Schriftstücke würde den Rahmen der Anfragebeantwortung sprengen.

Die Erhebungen erbrachten folgende für die rechtliche Beurteilung bedeutsame Ergebnisse:

Der Verein "Österreichische Gesellschaft für Kulturpolitik" hat im Auftrag der SPÖ beschlossen, in der Zeit von November 1988 bis Juli 1989 eine Ausstellung "100 Jahre Sozialdemokratie in Österreich" zu veranstalten, wobei es zwischen der SPÖ und den Gaswerken zu einem Übereinkommen kam, die Veranstaltung im Gasbehälter Nr. 2 abzuhalten. Die Leiterin der Rechtsabteilung der Gaswerke hat hierfür im Auftrag des Büros des amtsführenden Stadtrates Hatzl ein Mietvertragsentwurf erstellt. Auf der Basis des Kategorie A-Mietzinses veranschlagte sie nach eigenem Gutdünken 30 bis 40 Schilling pro Quadratmeter Monatsmiete, in Summe ca. 100.000,-- S. Dieser Vertrag wurde nie unterzeichnet. In der Folge legte Hatzl die Miete mit 20.000,-- S vierteljährlich fest, und zwar auf der Basis des Kategoriezinses D. Hatzl begründete seine Entscheidung damit, daß eine Miethöhe von monatlich 100.000,-- S nicht der wirtschaftlichen Realität entspreche, von den Veranstaltern abgelehnt werde und nicht erzielbar wäre.

Außerdem seien keine sanitären Einrichtungen vorhanden, sodaß seiner Meinung nach die Mietzinskategorie D angemessen wäre. Aus den vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, daß Hatzl die Meinung vertreten hat, für kulturelle Veranstaltungen könnten ökonomische Gesichtspunkte nicht in dem Ausmaß gelten wie für kommerzielle. Während der gesamten Dauer der Ausstellung hat es keinen anderen Interessenten als Mieter gegeben. Es wären also ansonsten überhaupt keine Mieteinnahmen erzielt worden.

Zu 3 und 4:

Der Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 18.5.1993 faßte die Erhebungsergebnisse der Wirtschaftspolizei zusammen und legte dann dar, daß die Unternehmungen der Stadt Wien gemäß dem Statut vom 4.2.1966, Amtsblatt 1966/15 und 1978/29, nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit dem Ziel zu führen seien, eigene Erträge in der Höhe, die es in der Regel ermöglicht, zumindest die Aufwendungen voll zu decken, zu erzielen. Die Absenkung des Mietzinses auf 6.700,-- S pro Monat verletze das Gebot der Wirtschaftlichkeit. Bei der Prüfung der strafrechtlichen Relevanz sei davon auszugehen, daß ein allfälliger Befugnismißbrauch im Bereich der kommunalen Privatwirtschaftsverwaltung durch einen bestellten Amtsträger erfolgte, der nach § 153 StGB als Untreue zu verfolgen wäre. Dem der Gebietskörperschaft Stadt Wien erwachsenen Vermögensnachteil stehe eine äquivalente Vermögensvermehrung beim Nutzer des Gasbehälters, also der SPÖ, gegenüber. Die Hingabe bzw. Ermöglichung von Parteispenden durch ein wie hier mit Vollmacht kraft Behördenaktes ausgestattetes Organ sei mit den Geboten der Sparsamkeit und der Nutzenmaximierung bei Führung der Geschäfte (hier der Wirtschaftsunternehmung Gaswerke der Stadt Wien) prinzipiell unvereinbar. Stadtrat Hatzl habe bei Erteilung seiner Weisung wissentlich das vorgeschlagene monatliche Mietenentgelt von 100.000,-- S auf 6.700,-- S reduziert, womit der Verdacht der Untreue erweckt werde. Die Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigte daher, den Antrag auf gerichtliche Vorerhebungen gegen Johann Hatzl wegen § 153 Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Fall StGB beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zu stellen und seine verantwortliche Abhörung gemäß § 38 Abs. 3 StPO zum Sachverhalt sowie die Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen über die Angemessenheit des zunächst von den Gaswerken vorgesehenen und des

später aufgrund der Weisung des Verdächtigen tatsächlich von der SPÖ bzw. dem Verein für Kultur und Politik bezahlten Mietzinses zu beantragen.

Zu 5 und 6:

Dem Bundesministerium für Justiz wurde in der Sache am 2.6.1993 ein Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 27.5.1993 vorgelegt, wonach sie beabsichtige, die Anzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurücklegen zu lassen.

Zu 7:

Eine Weisung wurde seitens des Bundesministeriums für Justiz nicht erteilt, der Vorhabensbericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde am 16.6.1993 als zutreffend zur Kenntnis genommen.

Zu 8 bis 11:

In der von der Oberstaatsanwaltschaft Wien der Staatsanwaltschaft Wien erteilten Weisung, die Anzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen, wurde ausgeführt, daß es schon in objektiver Hinsicht fraglich erscheine, ob den Wiener Stadtwerken (Gaswerken) überhaupt ein Vermögensnachteil im Sinne des § 153 StGB entstanden sei. Gehe man nämlich von den Angaben des damals zuständigen Direktors der Gaswerke aus, so werde von diesem ein Schadenseintritt überhaupt verneint und die von Hatzl vertretene Auffassung gestützt, daß als Bemessungsgrundlage der Mietzins für eine Wohnung der Kategorie D angemessen wäre. Berücksichtige man, daß nach der Stellungnahme des Stadtsenates zum Ergebnis der vom Rechnungshof durchgeführten Gebarungsprüfung bei den Wiener Stadtwerken-Gaswerken für die Zeit von November 1988 bis Juni 1989 kein anderer Interessent für den Gasometer vorhanden war, so zeige sich, daß die von der Leiterin der Rechtsabteilung auf der Basis der Mietzinskategorie A vorgeschlagene Miete von rund S 100.000,- monatlich keine tragfähige Grundlage für eine allfällige Schadensberechnung bilde. Johann Hatzl sei außerdem nach den vorliegenden Unterlagen in subjektiver Hinsicht ein wissentlicher Mißbrauch seiner Befugnisse nicht nachzuweisen.

16. Dezember 1993

